

Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit

Historische Entwicklung und Legitimation von § 166 StGB – Teil 2*

Von Akad. Mitarbeiter **Felix Schmidhäuser**, Tübingen

III. Aktualität und Legitimation des § 166 StGB

Nachdem nun dargestellt wurde, was und wovor die Norm schützen soll, stellt sich durchaus die Frage, wie aktuell sie überhaupt noch ist. Haben die Ausführungen des Gesetzgebers auch heute noch Überzeugungskraft? Kann die Norm heutzutage noch rechtlich überzeugend legitimiert werden? Dies soll im Folgenden erörtert werden.

1. Erfasste Fälle und Bedeutung

a) Von der PKS erfasste Fälle und deren Bedeutung

Ein Indiz für die Aktualität und Relevanz von bestimmten Delikten kann in der Entwicklung der Fallzahlen in der PKS gesehen werden. In den Blick soll daher die Entwicklung der erfassten Fälle des § 166 genommen werden. 2013 wurden 60 Fälle von der PKS erfasst, 2014 waren es 49, 2015 83, 2016 106 und 2017 73. Zwar nahmen die erfassten Fälle in den Jahren 2015 und 2016 zu. Dies mag etwa an einer zunehmenden Pluralisierung in Deutschland existierender religiöser Anschauungen, hervorgerufen durch eine Pluralisierung der Gesellschaft selbst, liegen. Insgesamt sind die Fallzahlen aber in einem sehr niedrigen Bereich zu verorten. Die geringe Anwendung der Vorschriften wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass 2016 etwa die Zahl der insgesamt erfassten Diebstähle bei 2.092.994 lag.

Erkennbar ist also, dass sich die Anzeigezahlen in einem konstant niedrigen Bereich befinden. Dies führt zwangsläufig zu niedrigen Verurteilungszahlen. Im Jahre 2016 wurden wegen Delikten nach §§ 166, 167 StGB 16 Personen verurteilt.¹ Auch aus diesem Befund wurde und wird in der öffentlichen Debatte teilweise die fehlende Erforderlichkeit der Tatbestände abgeleitet.² Allein niedrige Anzeige- oder Verurteilungszahlen können jedoch nicht als Argument dienen, einem Straftatbestand die Legitimation abzusprechen.³ Ansonsten

* Fortsetzung von *Schmidhäuser*, ZJS 2018, 403.

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 (Rechtspflege, Strafverfolgung), Tab. 2.1., S. 30.

² Vgl. etwa *Hörnle*, JZ 2015, 293; *Britz*, JM 2017, 343 (347 f.); *Becker*, Warum Blasphemie dazu gehört, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kommentar-zu-charlie-hebdo-mehr-blasphemie-bitte-a-1011941.html> (10.11.2018); *Lorenz*, Schützt nicht religiöse Gefühle, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/charlie-hebdo-karikaturen-straftbar-beschimpfung-bekanntnisse-166-stgb/> (10.11.2018); *Fischer*, Ist Gotteslästerung ein notwendiger Straftatbestand?, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-03/blasphemie-gotteslaesterung-straftatbestand-religion> (10.11.2018).

³ So auch *Hörnle*, JZ 2015, 293; *Tag*, in: *Dölling/Duttge/König/Rössner* (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 4. Aufl. 2017, StGB § 166 Rn. 3.

müssten einige der im StGB enthaltenen Vorschriften entfernt werden, da die PKS für das Jahr 2017 etwa für die Zwangsheirat nach § 237 StGB 75 Fälle erfasst, für die Geiselnahme nach § 239b StGB 24 und für den Meineid nach § 154 StGB 85. Die Legitimation dieser Normen ist allerdings nicht umstritten, vielmehr wird man sich über das Erfordernis einer Strafandrohung für das in diesen Vorschriften inkriminierte Verhalten einig sein. Auch könnte die geringe Anzeige solcher Fälle ein Resultat wirksamer Generalprävention durch das Gesetz sein, dass also Menschen aus Respekt vor der Strafandrohung von der Begehung entsprechender Delikte gerade abgehalten werden. Insofern wären die jeweiligen Normen gerade nicht entbehrlich. Schließlich berücksichtigt die PKS keine Dunkelziffer, sodass über die tatsächliche Relevanz nur bedingt eine Aussage getroffen werden kann.⁴

b) Zahl der Verurteilungen und deren Bedeutung

Für die Zahl der Verurteilungen gilt allerdings nichts anderes wie für die angezeigten Fälle in der PKS. Zwar musste sich das AG bzw. LG Köln in den Jahren 2014 und 2016 mit namhaften Fällen beschäftigen, wobei es zu Verurteilungen nach §§ 166 bzw. 167 StGB kam.⁵ Auch das AG Lüdinghausen verurteilte einen Mann wegen einer Tat nach § 166 Abs. 2 StGB im Jahre 2016.⁶ Generell ist aber eine Zurückhaltung der Gerichte in der Anwendung der Vorschriften festzustellen. Dabei bleiben selbst heftige verbale Entgleisungen unbestraft. Meist wird dabei der Tatbestand der Normen schon verneint.⁷ Kritik an den niedrigen Verurteilungszahlen findet sich im Schrifttum kaum. Als bekannte, wenngleich nicht juristische Stimme kann aber *Joseph Kardinal Ratzinger*, der spätere Papst *Benedikt XVI.*, genannt werden. Er kritisierte die schon vor einigen Jahren einsetzende Tendenz der Verneinung des Tatbestandes des § 166 StGB⁸ als „Verlust [...] an Rechtssubstanz“.⁹ Grundsätzlich fanden und finden sich in der Strafrechtswissenschaft und Politik erhebliche Stimmen, die die geringen Verurteilungszahlen gutheißen, respektive eine generelle Abschaffung der Religionsdelikte fordern.¹⁰ Einzig die CDU/CSU hat mehrfach erfolg-

⁴ *Kinzig*, ZStW 129 (2017), 415 (416 f.); *Hörnle*, JZ 2015, 293 in Bezug auf mögliche generalpräventive Aspekte.

⁵ AG Köln, Urt. v. 3.12.2014 – 647 Ds 240/14 = *JurionRS* 2014, 29832; LG Köln StV 2016, 810; AG Köln, Urt. v. 10.8.2016 – 523 Ds 154/16 – *juris*.

⁶ AG Lüdinghausen NStZ-RR 2016, 200.

⁷ VGH München NJW 2011, 7693 (795); LG München I ZUM 2006, 578; KG, Beschl. v. 15.3.2000 – (5) 1 Ss 33/98 (19/98) = *BeckRS* 2014, 02697.

⁸ Vgl. etwa OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363; OLG Celle NJW 1986, 1275 f.

⁹ *Ratzinger*, in: *Lobkowicz* (Hrsg.), *Das Europäische Erbe und seine christliche Zukunft*, 1985, 20 (25).

¹⁰ Als Vertreter der Politik sind hier insbesondere Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu nennen, BT-Drs. 13/2087; BT-Drs. 16/

los versucht, die Vorschrift zu verschärfen.¹¹ Die Religionsdelikte könnten sich also aus Gründen der Praktikabilität als obsolet erweisen. Eine konsequente Anwendung erscheint jedenfalls nicht gegeben. *Pawlik* spricht sogar davon, dass ein „ernstzunehmender Schutz religiöser Überzeugungen [...] in Deutschland nicht mehr [existiert]“.¹² Wenn man diesen Schluss ziehen möchte, stellt sich allerdings die Frage seiner Auswirkungen. Sollten die Vorschriften einfach wieder verstärkt in der Justizpraxis angewendet werden?¹³ Oder sollten sie vielmehr einfach abgeschafft werden, wenn eine Anwendung offensichtlich ohnehin nicht gegeben ist? Gemein ist diesen Fragen die Vorfrage, ob die Vorschrift ein taugliches Rechtsgut schützt, ob also ein überzeugendes Schutzanliegen mit ihr verfolgt wird, das es rechtfertigt, bei Erfüllung des umschriebenen Tatbestandes eine Kriminalstrafe zu verhängen. Wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte § 166 StGB auch aus dem StGB gestrichen werden. Wenn allerdings ein taugliches Rechtsgut geschützt wäre, wäre auch eine Legitimation zur Beibehaltung und – gegebenenfalls wieder verstärkten – Anwendung der Norm anzunehmen. Somit muss also geklärt werden, ob § 166 StGB überhaupt ein legitimes Schutzgut zugrunde liegt.

2. Taugliches Rechtsgut

a) Öffentlicher Friede

In Betracht könnte zunächst der öffentliche Friede kommen. Dieser wird zum einen im Wortlaut der Norm ausdrücklich genannt, zudem soll dieser nach den Gesetzgebungsmaterialien ja gerade geschütztes Rechtsgut der Religionsdelikte sein.¹⁴ Wie gesehen soll dabei nur die Art und Weise der Auseinandersetzung von grobem Mißbrauch geschützt und die Fairneß im gebotenen Umfange gewährleistet werden [...]. Nicht der Schutz des geistigen, sondern die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens in der Ausprägung, den er durch den Toleranzgedanken erfahren hat, ist Aufgabe des Tatbestandes.¹⁵ Zu klären ist aber, was unter dem Begriff des öffentlichen Friedens überhaupt zu verstehen ist. In Rechtsprechung und Literatur wird der Begriff als ein Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger als objektive Elemente sowie als Vertrauen der Bevölkerung in diesen Zustand als subjektives Element begriffen.¹⁶ Nach einer Formel des Reichsgerichts soll eine

Störung des öffentlichen Friedens zudem immer dann anzunehmen sein, wenn Grund zur Besorgnis besteht, „es könne die staatliche Ordnung erschüttert werden, bzw. der Zweifel aufkommen, ob die öffentliche Gewalt stark genug sein werde, für den Fall solcher Erschütterung ausreichend Rechtsschutz zu gewähren“.¹⁷ Diese unbestimmte Formulierung in Bezug auf die Friedenssicherung dürfte in ihrer Allgemeinheit kaum anzuzweifeln sein. Wiederum das Reichsgericht formulierte diesbezüglich, dass die Pflege „des beruhigenden Bewusstseins der Staatsangehörigen, in ihren durch die Rechtsordnung gewährleisteten berechtigten Interessen geschützt zu sein und zu bleiben“¹⁸, als erstrebenswert gilt. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob diese Aufgabe letztlich nicht jeder Strafnorm zukommt. Dies ist insbesondere aus der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Strafanspruchs heraus so anzunehmen, sodass also die Rechtsordnung generell auf einen befriedeten Gesellschaftszustand angewiesen ist, umgekehrt aber jedes Vergehen die Sorge zu begründen vermag, das Recht könne durch die Staatsgewalt nicht mehr ausreichend geschützt werden.¹⁹ Insofern kann diesem Verständnis von öffentlichem Frieden eine gewisse Zirkularität attestiert werden. Denn der öffentliche Friede kann nach diesem Verständnis nur nach einer Unrechtstat gestört werden, die ihrerseits nur als Unrechtstat zu verstehen ist, da sie den öffentlichen Frieden verletzt.²⁰ Eine andere Lesart der Definition ist das schlichte Erfordernis einer abstrakten Gefahr für den Rechtsfrieden, ob also nach einer Wahrscheinlichkeitsprognose mit dem Eintritt einer Störung eben dessen.²¹ Danach könnte es § 166 StGB bedürfen, da ansonsten etwa mit (gewaltsamen) Ausschreitungen oder Demonstrationen der Bekenntnisanhänger zu rechnen wäre. Dann hinge aber der Schutz des Bekenntnisses davon ab, dass sich dieses dadurch auszeichnet, dass seine Anhänger erfahrungsgemäß besonders gewaltbereit oder fundamentalistisch sind. Dann lieferte das Rechtsgut jedoch eine Begründung für Aggression und Faustrecht, indem es strafrechtlichen Schutz von der Wahrscheinlichkeit öffentlicher Unruhen abhängig machte.²² Außerdem widerstrebte dies dem Wortlaut der Norm, dass jedes Bekenntnis geschützt sein soll. Würde man für die Bestimmung des öffentlichen Friedens auf eine

3579; für die Strafrechtswissenschaft etwa *Hassemer*, in: Vallauri/Dilcher (Hrsg.), *Christentum Säkularisation und modernes Recht*, 1981, S. 1318 (1325); *Fischer*, *NStZ* 1988, 159 (165).

¹¹ BR-Drs. 367/86; BR-Drs. 460/98; BT-Drs. 14/4558.

¹² *Pawlik*, in: *Hettinger u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 411 (415).

¹³ So *Hillgruber*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 26.1.2015, S. 6.

¹⁴ BT-Drs. V/4094, S. 28 f.

¹⁵ BT-Drs. V/4094, S. 29.

¹⁶ BGHSt 16, 49 (56); OLG Karlsruhe *NStZ* 1986, 363 (365); *Renzikowski*, in: *Graul/Wolf* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Dieter Meurer*, 2002, S. 179 (187); *Sternberg-Lieben*, in:

Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 126 Rn. 1; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2018, § 126 Rn. 1.

¹⁷ RGSt 18, 406 (409).

¹⁸ RGSt 15, 117.

¹⁹ *Stübinger*, in: *Albrecht* (Hrsg.), *Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag*, 2015, S. 573 (580 f.); generell hierzu *ders.*, *Schuld, Strafe und Geschichte*, 2000, S. 214 ff.; ähnlich *Worms*, *Die Bekenntnisbeschimpfung im Sinne des § 166 Abs. 1 StGB und die Lehre vom Rechtsgut*, 1983, S. 105.

²⁰ *Stübinger* (Fn. 19), S. 573 (581); ähnlich *Pawlik*, in: *Isensee* (Hrsg.), *Religionsbeschimpfung – Der rechtliche Schutz des Heiligen*, 2007, S. 43 f.

²¹ Vgl. etwa *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 65. Aufl. 2018, § 126 Rn. 3a.

²² *Ratzinger* (Fn. 9), 20 (25); kritisch auch *Hörnle*, *JZ* 2015, 293 (294).

Gefahrenprognose abstellen, privilegierte man letztlich gewaltbereite Strömungen von Bekenntnissen, was den intendierten zu einem selektiven Bekenntnisschutz verkommen ließe.²³ Insofern ist ein anderes Verständnis von öffentlichem Frieden angezeigt. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung soll der öffentliche Friede zudem in der Weise zu verstehen sein, die er „durch den Toleranzgedanken erfahren hat“.²⁴ Danach wäre schon der Schutz eines Klimas der Toleranz als Zweck von § 166 StGB zu nennen, wie es die Gesetzesbegründung mit der Wendung „die Art und Weise der Auseinandersetzung [soll] von grobem Mißbrauch geschützt und die Fairneß im gebotenen Umfange gewährleistet werden“.²⁵ Der Schutz der Toleranz in Glaubensfragen könnte aber bedeuten, dass der öffentliche Friede schon durch die Beschimpfung als solche gefährdet wäre. Es bedürfte also keiner weiteren Hürden, um den Tatbestand einzugrenzen.²⁶ Einem solch weiten Verständnis des öffentlichen Friedens ist allerdings das Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedel-Entscheidung zur Reichweite der Meinungsfreiheit entgegengetreten. Danach ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, „das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt“,²⁷ nicht tragfähig. In einem politischen Gemeinwesen gehört es dazu, sich auch mit unangenehmen Meinungen auseinanderzusetzen. Davon erfasst sind auch Äußerungen, die sich kritisch zu einem Bekenntnis verhalten. Ein bloßes allgemeines Friedensgefühl oder der Schutz vor Vergiftung des geistigen Klimas sind nach dem Bundesverfassungsgericht keine tauglichen Merkmale des öffentlichen Friedens.²⁸ Dies vermag insofern zu überzeugen, als dass die Erfassung des geistigen Klimas vom Begriff des öffentlichen Friedens die strafrechtliche Regulierung eben dieses Klimas der Toleranz bedeutete, was wiederum erhebliche Einschränkungen der durch Art. 5 GG gewährleisteten Grundrechte bedeutete. Die bloße Verhinderung subjektiver Beunruhigungen kann dabei kein überzeugender Eingriffsaspekt sein. Vielmehr sind nach dem Bundesverfassungsgericht nur solche Äußerungen als den öffentlichen Frieden und mithin das Toleranzgebot gefährdend erfasst, „die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt sind“.²⁹ Dies widerspricht aber nicht dem Verständnis von öffentlichem Frieden des Gesetzgebers. Denn wenn dieser wie gesehen die Fairness im gebotenen Umfang schützen will, so meint er dabei nur, dass für die Verwirklichung des Tatbestandes eine jede öffentliche Äußerung gewisse materielle Mindestanforderungen erfüllen

muss.³⁰ Wenn dies aber vom Gesetzgeber so statuiert werden wollte, kann das Merkmal des öffentlichen Friedens eigentlich nur Schutzprinzip, nicht aber Legitimation für Strafvorschriften sein. Es dient dann tatbestandlich der Bestimmung der Tathandlung Beschimpfen.³¹ Allerdings führt dies als notwendige Folgerung dazu, das Erfordernis und den Gehalt des öffentlichen Friedens anzuzweifeln. Denn sollten nur grobe und verletzende Äußerungen nach § 166 StGB bestraft werden und somit das Merkmal des Beschimpfens relevant sein, so hätte es den öffentlichen Frieden als Schutzgegenstand gar nicht bedurft.³² Wenn also wie vertreten³³ schon jede Äußerung für die Erfüllung des Tatbestandes ausreichen soll, die es befürchten lässt, dass der Betroffene nicht mehr an die Respektierung der jeweiligen Überzeugungen vertraut, so ist dies nach dem Bundesverfassungsgericht als vom Begriff des öffentlichen Friedens nicht erfasst anzusehen.³⁴ Wenn allerdings der öffentliche Friede nur dazu anraten soll, dass das Merkmal des Beschimpfens sorgfältig geprüft und nicht gleich bejaht wird, so ist er nur „scheinrationale Fassade“³⁵, nicht aber taugliches Korrektiv, wie eigentlich durch die Gesetzesbegründung intendiert.³⁶ Der öffentliche Friede ist daher insgesamt kein taugliches Rechtsgut zur Begründung der Legitimation von § 166 StGB.

b) Das religiöse Gefühl

Als Alternative zu dem Rechtsgut des öffentlichen Friedens wurde wie gesehen vertreten, dass § 166 StGB das religiöse Gefühl des Einzelnen schützt, wobei der E 1962 das Merkmal sogar tatbestandlich verankern wollte.³⁷ Dieser Begründungsansatz hat eine lange Tradition. Vorherrschend war sie insbesondere im Verlauf des 19. Jahrhunderts, als die Religion und ihre Ausübung mehr zur Privatsache wurde. Geschützt sollte durch die Vorschriften daher das Ehrgefühl des Einzelnen sein. So formulierte etwa *Temme* im Jahre 1853 „Wer die äußeren Elemente dieser [der Verehrung des Gotteskultes] Verehrung angreift, der greift in eine heilige Seite des menschlichen Wesens ein“.³⁸ Dass sich die Legitimation von

²³ *Cornils*, AfP 2013, 199 (203); *Hörnle*, NJW 2012, 3415 (3417); *Steinke*, KJ 41 (2008), 451 (456).

²⁴ BT-Drs. V/4094, S. 29.

²⁵ BT-Drs. V/4094, S. 29.

²⁶ *Hörnle*, JZ 2015, 293 (294); *dies.*, Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, C 39.

²⁷ BVerfG NJW 2010, 47 (52).

²⁸ BVerfG NJW 2010, 47 (53).

²⁹ BVerfG NJW 2010, 47 (53).

³⁰ *Rox*, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, 2012, S. 225; *Fischer*, GA 1989, 445 (463).

³¹ *Fischer*, GA 1989, 445 (463); *Pawlik* (Fn. 20), S. 43.

³² *Pawlik* (Fn. 20), S. 44.

³³ Vgl. etwa *Leckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Fn. 16), § 166 Rn. 12.

³⁴ BVerfG NJW 2010, 49 (53).

³⁵ *Hörnle*, in: Hefendehl (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 268 (271); ähnlich *Cornils*, AfP 2013, 199 (203).

³⁶ *Fischer*, GA 1989, 445 (463); ähnlich *ders.* (Fn. 21), § 166 Rn. 14a; *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 343 f.; *Rox* (Fn. 30), S. 225.

³⁷ *Beling*, in: Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum, Bd. 3, 1905, S. 1 (23 ff.); *Jauck*, ZStW 24 (1904), 349 (352 ff.); *Ahrens*, Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vor-Entwurf und im Gegen-Entwurf, 1912, S. 12 ff., 29 ff.; für den Gesetzesentwurf siehe BT-Drs. IV/650, S. 342 f.

³⁸ *Temme*, Lehrbuch des Preußischen Strafrechts, 1853, S. 684 f.

Strafnormen aber auf den reinen Schutz von Gefühlen stützen kann, erscheint fraglich. Zwar findet sich auch heute noch mitunter der Versuch, das religiöse Gefühl als Schutzgut zu etablieren. Dies geschieht aber meist nur aus dem Grund, um im Folgenden auf die Untauglichkeit eben dieses Schutzgutes verweisen zu können.³⁹ Abstrakt kann eine die Gefühle in den Mittelpunkt stellende Begründung kaum überzeugen. Vorschriften des Strafrechts sollten nicht auf eine emotionale, sondern auf eine rationale Grundlage verweisen, da der sonst vorherrschende Subjektivismus nicht zur Rechtssicherheit und Bestimmbarkeit taugt und staatlicher Schutz ansonsten vom religiösen Selbstverständnis des Einzelnen abhinge.⁴⁰ Denn wenn schon das Gefühl geschützt sein soll, müsste bestimmt werden, wovor es überhaupt geschützt werden soll. Um einen legitimen Eingriff in die Rechte anderer rechtfertigen zu können, muss der Unrechtscharakter im Verhalten bestimmt werden, was also im Verhältnis zwischen dem im Gefühl Verletzten und dem das Gefühl Verletzenden durch die Beschimpfung bewirkt wird.⁴¹ Ob nun ein Gefühl beeinträchtigt ist oder nicht, kann leicht manipuliert dargestellt werden. Schließlich kann man nicht in das Seelenleben des Einzelnen blicken. Hieran schließt sich zudem unmittelbar das Problem des Schutzes Überempfindlicher und die Schwierigkeiten dieses Begründungsansatzes mit Unempfindlichen an. Eine bloße Überempfindlichkeit besonders gläubiger Personen kann allein nicht dafür genügen, den Tatbestand zu bejahen, wäre dies für den Täter zum einen kaum vorhersehbar, zum anderen wie gesehen objektiv weder nachprüfbar noch imperativ fassbar.⁴² Wollte man dem mit der Einführung einer gewissen Erheblichkeitsschwelle begegnen, würde man nicht mehr das bloße Gefühl schützen, sondern nur noch das berechnete Gefühl, das also, das strafrechtlichen Schutz verdient.⁴³ Genau dies wollten aber die Vertreter dieser Theorie, wenn sie als Einschränkung nur das „normale“⁴⁴ oder „vernünftige“⁴⁵ religiöse Gefühl schützen wollten. Wenn aber wirklich das Empfinden des Einzelnen geschützt werden soll, entzieht sich dies einer Normativierung, die aber wie gesehen für das Strafrecht unumgänglich wäre. Insofern zeigt sich, dass das religiöse Gefühl nicht als Schutzgut zur Legitimation in Betracht kommt. Vertreten wird die Theorie heute ohnehin nicht mehr.

c) Schutz aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG

Eine weitere Begründungsmöglichkeit könnte sich direkt aus der Verfassung ableiten. Insofern sehen manche in der Literatur statt der Gefühle des Einzelnen eher die Rechte Dritter als taugliche Begründung der Strafnormen an. So wird vertreten, die Begründung für § 166 StGB ergebe sich unmittelbar aus

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG, da dieser eine Schutzpflicht des Staates begründet, Ausübung der Religion oder des Bekenntnisses vor Störungen Dritter zu schützen.⁴⁶ Schließlich obliegt dem Staat laut dem Bundesverfassungsgericht die Pflicht, den Einzelnen wie den religiösen Gemeinschaften „einen Betätigungsraum zu sichern, in dem sich die Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann [...] und sie vor Angriffen oder Behinderungen von Anhängern anderer Glaubensrichtungen oder konkurrierender Religionsgruppen zu schützen.“⁴⁷ Dabei wird aber teilweise nur undeutlich abgegrenzt, wann eine solche Schutzpflicht bestehe. So soll eine solche etwa nur dann bestehen, wenn „Beeinflussungen“ durch andere Privatpersonen vorliegen, die an die Glaubensüberzeugung des Betroffenen negative Folgen knüpfen, „die in der Form nicht mehr hinnehmbar sind“.⁴⁸ Wann eine solche vorliegt, sei Frage des „Einzelfalls“.⁴⁹ Jedenfalls wird in den §§ 166 ff. StGB teilweise eine Konkretisierung dieses Schutzauftrages des Staates gesehen.⁵⁰ Hier stellt sich nun also die Frage, ob dies für die Begründung der Religionsdelikte ausreichen kann. Dabei ist zu konstatieren, dass eine Bekenntnisbeschimpfung als solche nicht die Ausübung des Bekenntnisses oder der Religion als solche(s) beeinflusst. Eine Bekenntnisbeschimpfung als solche führt nicht dazu, dass ein Anhänger des geschmähten Bekenntnisses dieses nicht mehr nach seinen Vorstellungen ausleben kann oder generell in seiner religiösen oder weltanschaulichen Selbstbestimmung beschränkt wird.⁵¹ Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Pflicht an den Gesetzgeber bezieht sich allerdings auf die Pflicht zur Schaffung einer grundsätzlich möglichen Betätigungsfreiheit, nicht aber auch darauf, möglichst positive Entfaltungsbedingungen dafür bereitzustellen.⁵² Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG stellt zunächst ein Freiheitsrecht dar. Dabei garantiert es aber gerade nicht die Freiheit von Polemik oder verbaler Angriffe auf die Religion oder das Bekenntnis. Vielmehr schützt das Grundrecht nur die Möglichkeit, sich für eine Religion zu entscheiden und diese auch zu praktizieren.⁵³ Nur unliebsame oder unangenehme Konfrontationen mit Kritikern der eigenen Überzeugung können in einem freiheitlichen Staat keine Einschränkung eben dieser Freiheit darstellen.⁵⁴ Anders könnte dies zu beurteilen sein, wenn die Beschimpfungen, wie oben

³⁹ Vgl. etwa Fischer, *NSStZ* 1988, 159 (165); Gimbernat *Ordeig*, GA 2011, 284 (292).

⁴⁰ In diese Richtung auch Stübinger (Fn. 19), S. 573 (583); Isensee, *AfP* 2013, 189 (194).

⁴¹ Stübinger (Fn. 19), S. 573 (583 f.).

⁴² Cornils, *AfP* 2013, 199 (207); Isensee, *AfP* 2013, 189 (194).

⁴³ Pawlik (Fn. 20), S. 47; ders. (Fn. 12), S. 411 (420).

⁴⁴ Ahrens (Fn. 37), S. 38.

⁴⁵ Jauck, *ZStW* 24 (1904), 349 (367).

⁴⁶ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 12, 20; Mager, in: v. Münch/Kunig, *Kommentar zum Grundgesetz*, 6. Aufl. 2012, Art. 4 Rn. 19.

⁴⁷ BVerfGE 93, 1 (16).

⁴⁸ Mager (Fn. 46), Art. 4 Rn. 19.

⁴⁹ Mager (Fn. 46), Art. 4 Rn. 19.

⁵⁰ Starck (Fn. 46), Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 20; Mager (Fn. 46), Art. 4 Rn. 19; a.A. Rox (Fn. 30), S. 163 f.; aus der Rechtsprechung etwa VG Hamburg *NJW* 2012, 2536 (2537).

⁵¹ Vgl. statt vieler Isensee, in: Isensee (Fn. 20), S. 119; Hörnle, *JZ* 2015, 293 (295).

⁵² Cornils, *AfP* 2013, 199 (205).

⁵³ Rox (Fn. 30), S. 163 f.; dies., *JZ* 2013, 30 (31); Hörnle, *Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag*, 2014, C 40.

⁵⁴ Isensee (Fn. 51), S. 119 f.; Hörnle, *JZ* 2015, 293 (296).

angedeutet, ein gewisses Gewicht aufweisen. Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass Schmähungen, die sich auf die Religion beziehen, auf die freie Religionsausübung gewissermaßen durchschlagen können.⁵⁵ Dies könnte sich in der Form äußern, dass der Einzelne aufgrund der (fortdauernden) Beeinflussungen befürchten muss, aufgrund seiner Äußerungen diskriminiert zu werden.⁵⁶ Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass man sich nicht mehr traut, von seinen Freiheitsrechten aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG Gebrauch zu machen. Das Forum Internum wird dadurch zwar nicht beeinträchtigt. Auch das Forum Externum wird hierdurch nicht unmittelbar tangiert. Dennoch hat auch der EGMR bereits entschieden, dass intensive Formen der Blasphemie den Einzelnen davon abschrecken können, von seinen Freiheitsrechten Gebrauch zu machen.⁵⁷ Insofern könnte man also annehmen, eine Fernwirkung der Beeinträchtigung auf das Forum Externum führt zu einer in Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG begründeten Legitimation strafrechtlicher Normen. Dies muss noch nicht einmal in einer den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB erfüllenden Weise sein, wie es *Hörnle* als Extrembeispiel anführt.⁵⁸ Sollte es sich bei dem beeinträchtigenden Verhalten um solche Fälle handeln, so wäre tatsächlich über das Erfordernis einer separaten Strafbestimmung neben der des § 240 StGB zu diskutieren. Die Angst, sein Bekenntnis zu leben, kann aber unterhalb dieser Schwelle, gleichfalls aber auch über der einer bloßen verbalen Unannehmlichkeit auftreten, etwa durch konstante verbale Beschimpfungen des Glaubens der betroffenen Person, ohne dass damit irgendwelche Drohungen oder physische Folgen beim Betroffenen verbunden wären. Würde man allerdings diese mittelbare Beeinträchtigung durch die Furcht des Bekenntnisses als strafbarkeitsbegründend ausreichen lassen, wäre im Ergebnis wieder das religiöse Gefühl geschützt. Denn ob sich jemand wegen (anhaltender) Beschimpfungen eines Bekenntnisses etwa aus Furcht vor sozialer Ächtung gehindert sieht, sein Bekenntnis offen zu leben, ist letztlich eine Frage des subjektiven Gefühls des Einzelnen. Die Tauglichkeit eines Gefühls zur Begründung von Strafvorschriften wurde oben bereits erörtert. Auch wenn Ausgangspunkt ein mögliches Schutzrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG sein sollte, so kann sich dieses zwangsläufig nur durch ein subjektives Gefühl eines Einzelnen konkretisieren. Dies ist allerdings wie gesehen nicht möglich, da man aufgrund einer notwendigen Normativierung zwangsläufig nur ein berechtigtes Gefühl, nicht aber jedes Gefühl schützen kann. Insofern kann auf *v. Arnould de la Perrière* rekuriert werden, der davon spricht, dass ein

⁵⁵ *v. Arnould de la Perrière*, in: *Isensee* (Fn. 20), S. 75; ähnlich auch *Renzikowski* (Fn. 16), S. 179 (188).

⁵⁶ *Renzikowski* (Fn. 16), S. 179 (188).

⁵⁷ EGMR, Urt. v. 20.09.1994, 13470/87 – *Otto-Preminger-Institut/Österreich*, Rz. 47 – „Indeed, in extreme cases the effect of particular methods of opposing or denying religious beliefs can be such as to inhibit those who hold such beliefs from exercising their freedom to hold and express them“.

⁵⁸ *Hörnle*, Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, C 40.

„gefühlte[s] Recht“ eben „keine berechenbare Bezugsgröße“ ist.⁵⁹ Denn „Gefühle konstituieren [eben] kein allgemeines Gesetz“.⁶⁰ Insofern muss auch ein auf Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG fußender Legitimationsversuch ausscheiden.

d) Schutz von Werten

Als weiterer Legitimationsgrund könnte der Schutz von Werten in Betracht kommen. Zum einen kann dem grundgesetzlichen Schutzauftrag des Staates wenn auch schon nicht unmittelbar, so doch zumindest über die dahinterstehende Wertung eine taugliche Legitimation entnommen werden. Dieses potentielle Schutzgut könnte zudem der Beschlussfassung des 70. DJTs entnommen werden. Danach soll die Norm des § 166 StGB zwar beibehalten werden. Nicht aber, weil sie den öffentlichen Frieden schütze, sondern weil ihr eine „wertprägende Funktion“ zukomme.⁶¹ Aber kann Werteschutz tatsächlich zur Rechtfertigung von strafrechtlichen Normen dienen? Zwar dient nach den präventiven Strafzwecktheorien jede Strafnorm dazu, zumindest mittelbar gewisse Werte zu prägen. Verfassungsrechtlich ist aber zu beachten, dass Kriminalstrafe zur als Ultima Ratio dienen soll.⁶² Würde nun aber Strafrecht dazu eingesetzt werden, um alles Wünschenswerte durchzusetzen oder diesem größere Durchsetzungskraft zu verleihen, stellte es keine Ultima, sondern eine verfassungsrechtlich gerade nicht erwünschte Prima Ratio dar.⁶³ Als Anschlussproblem stellte sich wiederum die Frage, welches die geschützten Werte sein sollen und wie diese bestimmt werden. Abstrakt auf bestimmte Werte abzustellen erscheint insbesondere auf das Bestimmtheiterfordernis problematisch. Insofern sollten Werte, die geschützt werden sollen, ihrerseits auf ein konkretes, taugliches Rechtsgut gestützt werden. Der reine Schutz von Werten kann daher nicht als geeignete Legitimationsgrundlage für § 166 StGB gebraucht werden.

e) Schutz der Anerkennung und Identität

Ein Begründungsansatz, der subjektive Gefühle in eine objektive Schutzgutskategorie übertragen will, könnte der Schutz der Anerkennung und Identität des jeweiligen Bekenntnisanhängers sein. Legitimation der Vorschrift wären dann kein Gefühl oder ein nicht greifbarer öffentlicher Friede, sondern individuelle Ansprüche.⁶⁴ Hiervon geht schon *Rousseau* aus. Nach ihm sei es nur logisch, solche Beleidigungen zu bestra-

⁵⁹ *v. Arnould de la Perrière* (Fn. 55), S. 76; ähnlich *Isensee* (Fn. 51), S. 117 f.

⁶⁰ *Isensee* (Fn. 51), S. 118.

⁶¹ Beschluss Nr. 6b) der strafrechtlichen Abteilung, unter <https://www.djt.de/nachrichtenarchiv/meldungen/artikel/beschluss-der-abteilung-strafrecht/> (10.11.2018).

⁶² Vgl. etwa BVerfGE 39, 1 (47); 88, 203 (258).

⁶³ *Hörnle*, JZ 2015, 293 (295).

⁶⁴ *Pawlik* (Fn. 20), S. 49 ff.; *ders.* (Fn. 12), S. 411 (421 ff.); *Stübinger* (Fn. 19), S. 573 (584 f.); *ders.*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 166 Rn. 4; *Worms* (Fn. 19), S. 139.

fen, da eine Beschimpfung der Religion auch eine sträfliche Verachtung gegen den Bekenntnisträger darstelle – die Beleidigungen fallen auf den Menschen zurück.⁶⁵

aa) Ausgangsüberlegung

Zu untersuchen ist daher, ob diese personalistische Deutung des Rechtsguts für § 166 StGB überzeugen kann, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Tauglichkeit des religiösen Gefühls als Rechtsgut ja verneint wurde. Dafür ist zunächst festzuhalten, dass einer Religion als umfassendem Sinnssystem mit Anspruch auf Beinhaltung der letzten Wahrheit persönlichkeitsbildende Wirkung für das sie als bindend anerkennende Individuum zukommt.⁶⁶ Die Identität kann sich gerade auch aus einer religiösen Überzeugung konstituieren und diese somit maßgeblich prägen. Schon *Hegel* formulierte, es ist „das Recht des Subjekts, in der Handlung seine Befriedigung zu finden“, wobei der „Zweck [den] bestimmenden Inhalt derselben [der Handlung] [ausmacht].“⁶⁷ Wenn aber menschlichen Handlungen bestimmte Zwecke zugrunde liegen, so sind diese in der Regel nicht inkohärent, sondern ihrerseits oft Ausdruck „habitualisierter Handlungsmaximen“⁶⁸ für bestimmte Situationen oder Lebensbereiche, die sich aus eben identitätsstiftenden Bekenntnisgeboten ergeben und schließlich einen individuellen Charakter zu bilden vermögen.⁶⁹ Wenn dies aber bei religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen wie gesehen der Fall ist, so würde eine Verspottung eines Teils dessen, was die individuelle Persönlichkeit ausmacht, gleichsam eine Verspottung des Einzelnen bedeuten.⁷⁰ Bekenntnisse bieten dabei gerade Antworten auf die Sinnfrage des Seins und nehmen für sich in Anspruch, wenn auch nicht „die“, so doch „eine“ Wahrheit erkannt zu haben, die für den jeweiligen Bekenntnisanhänger in seinem täglichen Leben von fundamentaler Bedeutung ist, da sie üblicherweise bindenden Charakter hat.⁷¹ Für einen überzeugten Bekenntnisanhänger muss in einer solchen für sich und sein Bekenntnis als fundamental einzuordnenden Wahrheit und Handlungsmaxime eine enge Beziehung zu seiner Persönlichkeit erblickt werden; sonst kann er nicht nach den vorgegebenen Maximen leben. Gerade die Inhalte des Bekenntnisses formen ihn nicht nur, sondern geben ihm Anleitung und Identität.⁷² Man könnte entgegen, dies sei in der heutigen Zeit, in der sich immer weniger Menschen als Mit-

glieder einer Kirche und somit scheinbar als Bekenntnisträger zeigen, anders zu beurteilen. Allerdings bedeutet die Mitgliedschaft in einer Kirche nicht notwendigerweise eine überzeugte Bekenntnisträgerschaft, ebenso wenig wie eine fehlende Mitgliedschaft bedeutet, die jeweilige Person hätte kein Bekenntnis als handlungsleitende Maxime. Religiöse oder weltanschauliche Vorstellungen werden anders als noch vor einigen Jahrzehnten interpretiert und gelebt, was allerdings nicht bedeutet, dass der Kerngehalt verschwunden wäre. Auch ändert dies nichts am „Eingebundensein“ der Bekenntnisträger in ihr Bekenntnis. Nur die Art der Äußerung dieser Einbindung hat sich verändert.⁷³ Wenn diese Bekenntnisse nun aber den Kern der Identität des einzelnen Bekenntnisträgers ausmachen, so müsste sich eine Beschimpfung des Bekenntnisses eben auch als Beschimpfung des Trägers auswirken. Insofern kann § 166 StGB als ein beleidigungsähnliches Delikt gesehen werden.⁷⁴ Geschütztes Rechtsgut ist demnach die individuelle Ehre als Ausprägung der religiösen Identität des Einzelnen.⁷⁵ Strafrechtlicher Schutz der Anerkennung und der Identität des Einzelnen ist dabei nicht außergewöhnlich. Die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB schützen gerade das Rechtsgut der individuellen Ehre als Ausfluss der Menschenwürde des Einzelnen.⁷⁶ Insofern kann also auch die Ehre in ihrem religiösen Aspekt speziell zu schützen sein.⁷⁷

bb) Anwendungsbereich der Norm

Damit § 166 StGB mit dem Rechtsgut der Ausprägung der Ehre als beleidigungsähnliches Delikt seine Existenzberechtigung hat, müsste hierfür überhaupt ein Anwendungsbereich bestehen. Dabei ist zunächst festzustellen, dass es unterschiedliche Arten von Beschimpfungen mit religiöser Konnotation gibt.

(1) Hinsichtlich Individualbeleidigung

Dies kann zum einen eine Aussage sein, die die Bekenntnisbeschimpfung explizit mit einer Aussage über eine diesem Bekenntnis angehörende konkrete Person verbindet und diese damit etwa als „dumm“ oder „zurückgeblieben“ bezeichnet.⁷⁸ In diesen Fällen wird zwar auch der individuelle Achtungsanspruch angegriffen. Da aber auch ein Werturteil in Bezug auf eine konkrete Person damit verbunden ist, kommt eine Anwendung von § 185 StGB in Betracht, sodass es § 166 StGB hier nicht zu bedürfen scheint. Allerdings ist der Fall,

⁶⁵ *Rousseau*, in: Ritter (Hrsg.), Schriften, Bd. 2, 1978, S. 135.

⁶⁶ Vgl. etwa *Rox* (Fn. 30), S. 184; *Worms* (Fn. 19), S. 137; *Isensee*, AfP 2013, 189 (196).

⁶⁷ *Hegel*, Moldenhauer/Michel (Hrsg.), Werke in zwanzig Bänden, 14. Aufl. 2015, § 121 und § 121 Z.

⁶⁸ *Pawlik* (Fn. 12), S. 411 (421).

⁶⁹ *Pawlik*, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, 1999, S. 13 f.

⁷⁰ *Worms* (Fn. 19), S. 141, 146 f.; *Stübinger* (Fn. 64), § 166 Rn. 4; *ders.* (Fn. 19), S. 573 (584 f.); vgl. auch *Hilgendorf*, StV 2014, 555 (559 f.).

⁷¹ *Worms* (Fn. 19), S. 137.

⁷² Vgl. etwa *Isensee* (Fn. 51), S. 121 f.; dies anerkennend und zumindest mittelbar den Anerkennungsanspruch des Einzelnen miteinbeziehend LG Düsseldorf NSStZ 1982, 290 f.

⁷³ *Worms* (Fn. 19), S. 137 f.

⁷⁴ *Pawlik* (Fn. 20), S. 49; *Hilgendorf*, StV 2014, 555 (560 Fn. 76).

⁷⁵ *Pawlik* (Fn. 12), S. 411 (421 ff.); vgl. auch etwa *Isensee*, AfP 2013, 189 (196 f.); *Stübinger* (Fn. 64), § 166 Rn. 4.

⁷⁶ *Kühl* (Fn. 16), Vor § 185 Rn. 1; *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 16), Vor §§ 185 ff. Rn. 1.

⁷⁷ *Isensee*, AfP 2013, 189 (196) spricht hier vom homo religiosus, dessen Ehre als Teil der Menschenwürde auch dann betroffen ist, wenn er aufgrund seiner Religion „Schimpf und Schande“ erfährt.

⁷⁸ Ähnlich *Hörnle* (Fn. 58), C 41.

dass Bekenntnisanhänger mit einer beschimpfenden Aussage über ein Bekenntnis ausdrücklich miterfasst sind, nicht zwingend. Oftmals fehlt es an einer ausdrücklichen oder scheinbar nicht impliziten Aussage über eine lebende Person. Wer sich über die Person oder Figur eines Religionsgründers oder eine heute noch existente Kirche beziehungsweise religiöse Einrichtung herabwürdigend äußert, verbindet damit nicht notwendigerweise auch ein Urteil über eine Person, die dem jeweiligen Bekenntnis angehört. Wenn also ein Bekenntnisanhänger rügt, durch eine solche Aussage beschimpft oder beleidigt worden zu sein, so könnte angenommen werden, dies liege nicht an einer Aussage über sein Verhalten oder seine Eigenschaften, sondern allein daran, weil er sich durch die Aussage angegriffen fühlt.⁷⁹ Dies führte allerdings wiederum dazu, eine Strafbarkeit anhand eines Gefühls zu begründen. Auch hinge diese eigentlich davon ab, wie stark sich die betroffene Person angegriffen fühlt, mithin mit ihrem Bekenntnis identifiziert.⁸⁰ Eine solche Begründung kann aber wie schon gezeigt nicht überzeugen. Ehre ist jedoch kein „selbst definierter sozialer Geltungsanspruch“.⁸¹ Vielmehr stellt es ein von der Verfassung vorgegebenes Schutzgut dar, dessen Inhalt objektiv zu definieren, mithin verallgemeinerungsfähig ist.⁸² Zwar wird vorgebracht, wenn der Achtungsanspruch und die Anerkennungsbedürfnisse des Einzelnen als Schutzgut herangezogen werden, müsse für die Entscheidung, ob eine Ehrverletzung, also letztlich ein tatbestandliches Beschimpfen vorliegt, auch auf den einzelnen Bekenntnisträger abgestellt werden.⁸³ Ansonsten müsste im Extremfall ein gänzlich bekenntnisfreier Richter darüber entscheiden, ob auch ein tatbestandliches Beschimpfen vorliegt, obwohl sich der Bekenntnisträger schon beschimpft fühlt – ein insbesondere in einer durch religiöse Pluralität gekennzeichneten Zeit möglicherweise problembegründender Umstand.⁸⁴ Dies wird allerdings von den Gerichten und der herrschenden Literatur soweit ersichtlich nicht derart verstanden. Stattdessen legen diese bei der Bestimmung des Merkmals Beschimpfen einen objektiven Maßstab aus der Sicht eines objektiven Betrachters zugrunde.⁸⁵ Außerdem ist nicht einzusehen, weshalb eine subjektive Bestimmung erforderlich sein soll. Dies zeigt schon ein Vergleich zu den Beleidigungsdelikten, bei denen die Frage der Ehrverletzung auch aus einer objektiven Sicht beurteilt werden muss, sodass der zu

Beleidigende die Äußerung möglicherweise überhaupt nicht als ehrverletzend empfindet.⁸⁶ Nicht anders verhält es sich aber unter Zugrundelegung des Rechtsguts des Schutzes der sozialen Anerkennung und Identität bei § 166 StGB. Auch hier ist daher aus der Sicht eines objektiven Betrachters zu ermitteln, ob bei der jeweiligen Äußerung tatsächlich von einem tatbestandlichen Beschimpfen ausgegangen werden kann.⁸⁷

(2) Hinsichtlich Kollektivbeleidigung

Wie gesehen, muss sich eine Aussage über eine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft oder Einrichtung nicht zwingend auf den einzelnen Anhänger beziehen. Mit dem Rechtsgut der persönlichen Ehre erfordern die Beleidigungsdelikte aber einen hinreichend konkret zu individualisierenden Bezug zum Einzelnen. Insofern könnte eine Lücke der §§ 185 ff. StGB beim Schutz der persönlichen Ehre in ihrer religiösen Ausprägung bestehen. Gegen das Erfordernis eines separaten Strafrechtsschutzes könnte aber sprechen, dass Personenmehrheiten unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden können.⁸⁸ Allerdings erfordert dies, dass die bezeichnete Gruppe klar abgrenzbar von der Allgemeinheit ist. Die betroffenen Personen müssen also ohne Schwierigkeiten zweifelsfrei im Sinne einer personalisierenden Zuordnung identifiziert werden können.⁸⁹ Insofern sind pauschale Beleidigungen unter Kollektivbezeichnungen ohne hinreichend abgrenzbaren Charakter wie etwa „die Katholiken“, „die Christen“ oder „die Muslime“ nicht einer Beleidigung der einzelnen Mitglieder der bezeichneten Gruppe fähig. Dies muss erst recht dann gelten, wenn die Äußerung sogar nicht unmittelbar auf eine Person oder Personen bezogen ist, sondern wie bei einer Bekenntnisbeschimpfung üblich, sich der personale Bezug erst mittelbar über die Trägerschaft des Bekenntnisses und dessen zentrale Bedeutung für die eigene Identität ergibt.⁹⁰ Die §§ 185 ff. StGB schützen den Einzelnen also nicht umfassend in dem, was seine tiefe Persönlichkeitsprägung und die Bindung seiner selbst zu einem Ich ausmacht. Daraus könnte gefolgert werden, eine Begründung des § 166 StGB mit einem personalistischen Ehrbegriff würde die Erfordernisse, die an eine Kollektivbeleidigung gestellt werden, verwischen.⁹¹ Allerdings ist hierbei zu beachten, dass eine andere Schutzrichtung bei § 166 StGB durchaus geboten sein kann. Ohne eine individuelle Betroffenheit kann auch dieser

⁷⁹ Vgl. auch Hörnle, JZ 2015, 293 (296); dies. (Fn. 58), C 41.

⁸⁰ Vgl. etwa hierzu abstrakt Isensee (Fn. 51), S. 117 f.; v. Arnould de la Perrière (Fn. 55), S. 75.

⁸¹ So missverständlich BVerfGE 54, 148 (155).

⁸² Isensee, AfP 2013, 189 (196).

⁸³ Hörnle, JZ 2015, 293 (296).

⁸⁴ Hörnle, JZ 2015, 293 (296); vgl. auch Fischer (Fn. 21), § 166 Rn. 2b.

⁸⁵ OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OVG Berlin-Brandenburg NJW 2012, 3116 (3117); vgl. auch OLG Karlsruhe NSTZ 1986, 363 (365); OLG Nürnberg NSTZ-RR 1999, 238 (239); Leckner/Bosch (Fn. 33), § 166 Rn. 9; Dippel, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 166 Rn. 31; Steinbach, JR 2006, 495 (496).

⁸⁶ BVerfG NJW 2008, 2907 (2908) zu § 130 StGB; BGH NSTZ-RR 2017, 98; Regge/Pegel, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 185 Rn. 10; Kühl (Fn. 16), § 185 Rn. 4.

⁸⁷ Vgl. nur Dippel (Fn. 85), § 166 Rn. 30.

⁸⁸ BGHSt 6, 186 (191); 36, 83 (85).

⁸⁹ BVerfG NJW 2015, 2022 (2023); BGHSt 36, 83 (85 f.); Sinn, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2017, Vor §§ 185 ff. Rn. 7; Rogall, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2017, Vor § 185 Rn. 38.

⁹⁰ Pawlik (Fn. 12), S. 411 (421).

⁹¹ Vgl. etwa Rox (Fn. 30), S. 185 f.; kritisch auch Cornils, AfP 2013, 199 (208).

Tatbestand selbstverständlich nicht auskommen. Für die adäquate Feststellung dessen dienen die unten angeführten Restriktionskriterien. Die religiösen oder weltanschaulichen Grundüberzeugungen bilden aber nicht nur individuelle Besonderheiten des Einzelnen, sondern stellen „höherstufige Persönlichkeitsprägungen“ dar, die die Biographie des Einzelnen zu prägen vermögen.⁹² Denn er denkt sich diese Prägung nicht einfach aus, sondern übernimmt sie individuell durch die Einordnung in eine bestehende Gemeinschaft Gleichgesinnter unter Achtung der sie stiftenden Maximen.⁹³ Da diese Prägung aber die Grundüberzeugungen des Einzelnen bildet, muss sie als Teil seiner Ehre und Identität geschützt werden. Insofern ist auch kein Systembruch zu den Beleidigungsdelikten anzunehmen, wenn eine entsprechende Äußerung nach diesen mangels eines hinreichend konkreten Bezuges nicht als Kollektivbeleidigung zu werten wäre.

cc) Sonderschutz der Identität?

Unterstellt, man sähe den Schutz der Anerkennung und der Identität des Einzelnen als taugliches Schutzgut an, so stellt sich die Frage, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, das Anerkennungs- und Identitätsbedürfnis speziell zu schützen. Anders gefragt: „warum [sollte] religiös definierter Identität Sonderschutz kommen“?⁹⁴

(1) Unvereinbarkeit mit einer säkularisierten Strafrechtsordnung?

Ein erstes Argument gegen einen Sonderstatus von Religion und Weltanschauung, der sich in ihrem Schutz durch § 166 StGB wiederfinden könnte, könnte dessen Unvereinbarkeit mit einer „säkularisierten Strafrechtsordnung“ sein.⁹⁵ Hassemer führt hierfür auf, dass eine Rechtsgutsverletzung mit „Erkenntnismitteln eines prozessualen Beweisverfahrens“ muss festgestellt werden können, das wiederum auf der „Methodologie der empirischen Wissenschaften beruht.“⁹⁶ Schon ein Vergleich zu den Beleidigungsdelikten zeigt aber die Untauglichkeit dieser Argumentation für die Forderung des Verzichtes auf einen speziellen Schutz von Religionen und Weltanschauungen beziehungsweise deren Anhängern. Denn die Ehre als von §§ 185 ff. StGB geschütztes Rechtsgut ist ebenso wenig mit den „empirischen Wissenschaften“ verifizierbar wie der „Achtungsanspruch des gesellschaftsvertraglich verfassten Bürgers“.⁹⁷ Wie gesehen stellt der individuelle Achtungsanspruch als Ausläufer der religiösen Ehre entgegen Hassemer eben auch eine menschliche Qualität und stellt unter Identitätsgesichtspunkten sogar deren Fundament dar.⁹⁸ Insofern kann diese Begründung also nicht überzeugen.

(2) Vereinbarkeit von § 166 StGB mit dem Kriterium der Verallgemeinerbarkeit

Unter einem anderen Aspekt könnte ebenso argumentiert werden, reinen Sonderinteressen komme kein strafrechtlicher Schutz zu. Denn wenn dies so wäre, würde der Schutz zum einen davon abhängig gemacht werden, dass durch zufällige Vorprägungen oder eine individuelle Lebensgestaltung Interessen entstehen, die insofern nicht verallgemeinerbar sind.⁹⁹ Dies könnte aber beim Schutz eines Bekenntnisses gerade der Fall sein. Ob man dem Bekenntnis folgt oder nicht, hängt eben davon ab, ob man sich aufgrund seiner individuellen Lebensgestaltung (zufällig) für das Bekenntnis entscheidet oder nicht, genügt aber etwa nicht dem kantischen Gedanken und Erfordernis der Verallgemeinerbarkeit von Gesetzen beziehungsweise Handlungspflichten.¹⁰⁰ Schließlich wird zum anderen vorgebracht, durch die Beschränkung auf Bekenntnisse liege kein allgemeines Gesetz mehr vor, sodass eine Begründung über die religiöse Ehre nicht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 GG genüge.¹⁰¹ Allerdings kann dieses Argument im Hinblick auf § 166 StGB nicht verfangen. Das durch § 166 StGB geschützte Interesse ist durchaus verallgemeinerungsfähig. Denn es wird nicht nur eine spezielle Religion oder ein spezielles Bekenntnis geschützt. Vom Schutz des § 166 StGB ist ausweislich seines Wortlauts jedwedes religiöse wie weltanschauliche Bekenntnis erfasst. Ob eine bekenntnisbezogene Überzeugung also vom Schutzbereich der Norm umfasst ist, hängt nicht davon ab, dass die eine aufgrund gesetzgeberischer Wertung schützenswerter wäre. Entscheidend ist, dass ein Bekenntnis vorliegt, dass in der schon angesprochenen Gesamtwertung normativ ausreichend ist.¹⁰² Würde man anders argumentieren, vermischte man das Bekenntnis als Bezugsgegenstand des Kriteriums der Verallgemeinerbarkeit und einzelne Fälle des Bekenntnisses. Dafür spricht auch ein Vergleich zu den Beleidigungsdelikten. Diese schützen mit dem Rechtsgut Ehre auch ein individuelles Interesse, das über das Erfordernis des Minimums an normativer Akzeptabilität der Ehre ebenso verallgemeinerbar ist wie das Anerkennungsinteresse aufgrund des Bekenntnisses.¹⁰³ Schließlich kann auch eine berufsbezogene Beleidigung die Ehre des Berufsträgers verletzen. Dabei ist aber nicht der speziell diffamierte Beruf von den §§ 185 ff. StGB geschützt, sondern die dahinterstehende Ehre des Berufsträgers. Der Beruf und die betroffene Berufsehre stellen – vergleichbar zu dem konkreten Bekenntnisinhalt – eben nur eine Ausprägung des verallgemeinerten Schutzguts der Norm dar. So erscheint unzweifelhaft, dass die Aussage, jeder Student der Rechtswissenschaft im ersten Semester habe bessere Rechtskenntnisse als der Staatsanwalt S, die Ehre des Berufsträgers ebenso verletzt wie die Aussage zu einem Bankier,

⁹² Pawlik (Fn. 20), S. 52.

⁹³ Pawlik, (Fn. 69), S. 32.

⁹⁴ Hörnle, JZ 2015, 293 (296); dies., ZRP 2015, 62.

⁹⁵ Hassemer (Fn. 10), S. 1323.

⁹⁶ Hassemer (Fn. 10), S. 1321.

⁹⁷ Hassemer (Fn. 10), S. 1323.

⁹⁸ Vgl. etwa Pawlik (Fn. 20), S. 53; Isensee (Fn. 51), S. 122.

⁹⁹ Vgl. etwa Hörnle (Fn. 36), S. 156.

¹⁰⁰ So Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 3. Aufl. 1792, S. 52, etwa in seiner Bestimmung des kategorischen Imperativs.

¹⁰¹ v. Arnould de la Perrière (Fn. 55), S. 80; Cornils, AfP 2013, 199 (208); kritisch auch Rox (Fn. 30), S. 185.

¹⁰² Vgl. etwa Pawlik (Fn. 20), S. 54.

¹⁰³ Pawlik (Fn. 12), S. 411 (424).

Bankiers seien „Mafia-vergleichbare Gestalten“.¹⁰⁴ Insofern kann kaum von einem wirklichen Sonderschutz gesprochen werden. Vielmehr genügt die Norm auch dem Kriterium eines allgemeinen Gesetzes.

(3) Sonderschutz religiöser Gefühle?

Zu kritisieren könnte schließlich eine unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten unberechtigte Privilegierung des religionsbezogenen Ehrschutzes sein. In der Tat kann man erwägen, ob für den Bekenntnisträger nicht trotz der identitätsbildenden Funktion des Bekenntnisses nicht vergleichbare Bindungen zu Umständen wie etwa Ethnie, Nationalität, Familie oder Kultur bestehen.¹⁰⁵ Unter Gesichtspunkten des Schutzgutes öffentlicher Friede erscheint die Annahme einer Ungleichbehandlung nicht fernliegend. Denn wenn nur der öffentliche Friede geschützt sein sollte, so müsste dieser konsequenterweise auch in anderen Bereichen unter Strafe gestellt werden.¹⁰⁶ Der öffentliche Friede ist aber wie festgestellt eben nicht Schutzgut des § 166 StGB. Sicherlich gibt es Normen wie §§ 130, 185 StGB mit denen beleidigende Äußerungen, die sich auf äußere, persönlichkeitskennzeichnende Merkmale beziehen, bestraft werden können. Die religiöse Identität als Ausfluss der individuellen Ehre ist davon aber nicht erfasst, die aber mittelbar durch die Beschimpfung des Bekenntnisses verletzt wird. Für die Privilegierung der religiösen Ehre spricht dabei wie gesehen die besonders intensive Verbindung von Religion und Weltanschauung zur Individualität des Einzelnen. Etwa die Religion, die für den einzelnen Anhänger Handlungsmaximen vorgibt und sich auf die letzte Wahrheit bezieht, kann vermag eine intensivere Identifikation auszulösen als etwa eine Philosophie oder ein Beruf.¹⁰⁷ Selbstredend kann dabei wie bereits ausgeführt nicht jede Äußerung, die als Blasphemie oder die persönliche, religiöse Ehre verletzend empfunden wird, tatbestandlich ausreichen. Die Ehre ist dabei wie gesehen eben kein „selbst definierter sozialer Geltungsanspruch“.¹⁰⁸ Vielmehr stellt es ein von der Verfassung vorgegebenes Schutzgut dar, dessen Inhalt objektiv zu definieren, mithin verallgemeinerungsfähig ist.¹⁰⁹ Dafür dienen aber die unten ausgeführten Restriktionskriterien. Ein Beweis für die Untauglichkeit des Rechtsguts kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

3. Restriktionsmöglichkeiten

a) Korrektiv durch das Merkmal „Beschimpfen“

Nachdem gezeigt wurde, dass das Rechtsgut Ehre in seiner religiösen Ausprägung durchaus zur Begründung der Straf-

norm herangezogen werden kann und keine Redundanz zu den Beleidigungsdelikten besteht, ist dennoch darauf zu achten, dass das StGB keinen Schutz des subjektiven Gefühls dergestalt begründet, dass jede Form der gefühlten Kränkung ausreicht. Der Tatbestand darf gerade nicht zu einem universell anwendbaren Mechanismus verkommen, der greift, wenn sich jemand darauf beruft, durch eine Äußerung über ein Bekenntnis mittelbar betroffen und daher verletzt zu sein. Dies führt aber nicht zur fehlenden Legitimation der Norm, sondern nur zu dem Erfordernis einer restriktiven Auslegung des Tatbestandes. Eine solche Einschränkung kann aber schon durch den Wortlaut der Norm selbst erzielt werden. Voraussetzung ist danach ein Beschimpfen als Tathandlung, das letztlich zu einer Beeinträchtigung der sozialen Stellung des Bekenntnisinhabers führt. Im Hinblick auf die angeführte Werthaltigkeit der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, kann also ein Beschimpfen nicht in jeder gefühlten Beeinträchtigung des sozialen Achtungsanspruchs liegen. Nach ständiger Rechtsprechung versteht man unter eine Beschimpfung im Allgemeinen eine besonders verletzende, rohe Äußerung der Missachtung, wobei das Verletzende entweder in der Form oder im Inhalt der Äußerung liegen kann.¹¹⁰ Schon aus dieser Definition ergibt sich eine restriktive Tendenz die Auslegung des Tatbestandes betreffend. Dass und weshalb dabei aus der Sicht eines objektiven Betrachters zu ermitteln ist, ob bei der jeweiligen Äußerung tatsächlich von einem tatbestandlichen Beschimpfen ausgegangen werden kann, wurde bereits ausgeführt.¹¹¹ Um der Meinungsfreiheit ausreichend Rechnung zu tragen, muss der beschimpfenden Äußerung eine demütigende Wirkung inne sein, die die Verachtung des Äußernden zum Bekenntnis erkennen lässt. Eine nur abschätzige Äußerung, die lediglich die mangelnde Achtung vor oder auch nur deutliche und derbe Kritik an dem Bekenntnis zum Ausdruck bringt, kann dagegen nicht vom Tatbestand erfasst sein.¹¹² Insofern ist zu fordern, dass es sich um eine Äußerung handelt, die den Bekenntnisträger getreu dem geschützten Rechtsgut gleichsam mit „Hohn und Spott“, also mit einer Demütigung überzieht.¹¹³

b) Bedeutung des Merkmals „öffentlicher Friede“

Schließlich ist tatbestandliches Merkmal von § 166 StGB, dass das Beschimpfen in einer Form geschehen muss, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Die Bestimmung dieses Merkmals gestaltet sich wie bereits bei der Frage nach dem tauglichen Rechtsgut ausgeführt schwierig. Dies liegt nicht zuletzt an der Kombination des Begriffs aus objektiver und subjektiver Komponente. Aus dem Wortlaut „geeignet“ ergibt sich, dass eine tatsächliche Störung gerade nicht eingetreten sein muss. Insofern wäre es missverständ-

¹⁰⁴ OLG Hamm DB 1980, 1215; vgl. auch BGH NJW 2009, 2690 (2692); *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 64), § 185 Rn. 9.

¹⁰⁵ So *Hörnle*, ZRP 2015, 62; *dies.*, JZ 2015, 293 (296); *dies.* (Fn. 53), C 41; *Cornils*, AfP 2013, 199 (208); *Rox* (Fn. 30), S. 186.

¹⁰⁶ Vgl. etwa *Worms* (Fn. 19), S. 110.

¹⁰⁷ *Isensee*, AfP 2013, 189 (196); *ders.* (Fn. 51), S. 121 f.

¹⁰⁸ So missverständlich BVerfGE 54, 148 (155).

¹⁰⁹ *Isensee*, AfP 2013, 189 (196).

¹¹⁰ RGSt 61, 308; BGH NStZ 2000, 643 (644); BayObLG NStZ-RR 1996, 135; LG Frankfurt NJW 1982, 658; AG Lüdinghausen NStZ-RR 2016, 200.

¹¹¹ Vgl. hierzu nur nochmals *Dippel* (Fn. 85), § 166 Rn. 30.

¹¹² Vgl. etwa *Stübinger* (Fn. 19), S. 573 (585).

¹¹³ *Stübinger* (Fn. 19), S. 573 (585); ähnlich *Lenckner/Bosch* (Fn. 33), § 166 Rn. 9.

lich, hier von einem tatbestandlichen Erfolg zu sprechen.¹¹⁴ Ausreichend ist vielmehr, dass berechtigte Gründe für die Befürchtung des Eintritts einer Störung sprechen, was nach der Rechtsprechung des BGH der Fall sein soll, wenn die Beschimpfung geeignet ist, bei den Bekenntnisanhängern das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Bekenntnis nicht mehr respektiert werde.¹¹⁵ Fraglich ist aber, wann dies praktisch der Fall sein soll. Stellt man auf die subjektive Komponente der Friedensschutzformel ab, so hängt die Strafbarkeit also davon ab, ob die Beschimpfung letztlich geeignet ist, das Gefühl der Betroffenen zu stören.¹¹⁶ Den Schutz ausschließlich an der potentiellen Störung von Gefühlen auszurichten, kann – wie gesehen – nicht überzeugen, da hierbei eine Normativierung notwendig wäre, dann aber nicht mehr das Gefühl als solches geschützt wäre. Demzufolge müsste anhand objektiver Kriterien festgestellt werden, ob eine Äußerung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Damit aber sicher festgestellt werden kann, ob ein solches Gefühl erzeugt wurde, ist zumindest die unmittelbar drohende Realisierung der Gefahr für den Rechtsfrieden erforderlich. Dies könnte sich eventuell in Unruhen oder aktivem Widerstand gegen die Beschimpfung äußern.¹¹⁷ Eine objektive Bestimmung der Friedensgefährdung hinge also wie gesehen von der potentiellen Aggressionsbereitschaft der jeweiligen Gruppe der Bekenntnisträger ab.¹¹⁸ Dennoch müsste trotz aufgekommener Aggressionen oder Proteste genau das Merkmal des Beschimpfens geprüft werden. Nicht möglich ist es, von der Existenz eventueller Proteste Rückschlüsse auf das Vorliegen einer Beschimpfung zu ziehen.¹¹⁹ Andererseits kann aber auch aus dem vollständigen Ausbleiben von Reaktionen auf eine Beschimpfung nicht einfach auf eine fehlende Eignung geschlossen werden.¹²⁰ Wenn aber das Merkmal der Eignung zur Friedensstörung ohnehin nur anhand einer Normativierung mit Inhalt gefüllt werden kann, so kann es kaum noch klar von der Tathandlung des Beschimpfens abgegrenzt werden. Denn letztlich wird durch die die Normativität ausfüllenden Kriterien nicht der Zustand der Rechtsunsicherheit bewertet, da dieser ohnehin erst mit der endgültigen Annahme des Unrechts näher untersucht werden kann.¹²¹ Die Kriterien beschäftigen sich also nur mit der Eignung. Diese ist dann aber nicht mehr von der Tathandlung des Beschimpfens abgrenzbar, da mit der Eignung zur Friedensstörung letztlich nur ein Merkmal der Tathandlung des Beschimpfens umschrieben wird, nicht

jedoch eine davon zu trennende Voraussetzung.¹²² Dann muss allerdings die Schlussfolgerung erlaubt sein, dass wenn selbst eine Realisierung der Gefahr für den Rechtsfrieden für die Bejahung der Störung des öffentlichen Friedens noch nicht ausreicht, diese im Umkehrschluss eben auch keine erforderliche Voraussetzung sein kann.¹²³ Vielmehr muss das Merkmal des öffentlichen Friedens wie oben bereits ausgeführt als Schutzprinzip verstanden werden. Dieses Schutzprinzip ist dann aber dergestalt zu verstehen, dass das Merkmal nur als „Filterfunktion“¹²⁴ zur Feststellung und einem restriktiven Verständnis des tatbestandlichen Beschimpfens auffordert, jedoch keine materiell-separate Tatbestandsvoraussetzung darstellt.

IV. Fazit

Es bleibt daher nach dem zu Beginn dargestellten kursorischen Abriss der Geschichte der Strafbarkeit der Blasphemie festzuhalten, dass Gott zwar nicht „tot“ ist, wie es *Nietzsche* formulierte,¹²⁵ sich der Strafrechtsschutz aber immer weiter von ihm entfernte. Es gilt also abzuwarten, wie „lebensfähig“ seine Institutionen sind und ob bzw. wann die lange Geschichte der Religionsdelikte beziehungsweise des „Blasphemie-Paragraphen“ endet. Das StGB kennt noch Normen, die sich zumindest auch auf die Religion beziehen. Ob § 166 StGB allerdings ein taugliches Rechtsgut zugrunde liegt und welches dies dann sein soll, ist wie gesehen umstritten. Nach hier vertretener Auffassung ist taugliches Rechtsgut des § 166 StGB dabei nicht wie überwiegend vertreten der öffentliche Friede, sondern der individuelle Achtungs- und Anerkennungsanspruch der Identität des Einzelnen als Ausfluss der persönlichen Ehre. Um einer ausufernden Tatbestandserfüllung zu begegnen, muss das Merkmal des Beschimpfens restriktiv verstanden werden. Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, dient dabei nur als ein Kriterium zur Bestimmung der tatbestandlichen Handlung des Beschimpfens.

¹¹⁴ So aber etwa *Dippel* (Fn. 85), § 166 Rn. 59; *Steinbach*, JR 2006, 495 (498).

¹¹⁵ BGHSt 16, 49 (56); BGH NJW 1978, 58 (59); vgl. auch *Fischer* (Fn. 21), § 166 Rn. 14.

¹¹⁶ *Cornils*, AfP 2013, 199 (203); *Hörnle*, NJW 2012, 3415 (3417).

¹¹⁷ Vgl. etwa *Ratzinger* (Fn. 9), 20 (25); ferner, wenngleich mit anderer Stoßrichtung *Hörnle*, JZ 2015, 293 (294).

¹¹⁸ *Stübinger* (Fn. 64), § 166 Rn. 15; *Cornils*, AfP 2013, 199 (203); *Hörnle*, NJW 2012, 3415 (3417).

¹¹⁹ OVG Berlin-Brandenburg NJW 2012, 3116 (3117).

¹²⁰ *Stübinger* (Fn. 64), § 166 Rn. 15.

¹²¹ *Stübinger* (Fn. 64), § 166 Rn. 16.

¹²² *Isensee*, AfP 2013, 189 (197); *Pawlik* (Fn. 20), S. 44; *Stübinger* (Fn. 19), S. 573 (585); *Fischer*, GA 1989, 445 (451, 456 f.).

¹²³ Vgl. etwa *Stübinger* (Fn. 64), § 166 Rn. 16; ähnlich *Fischer*, GA 1989, 445 (463); *Worms* (Fn. 19), S. 110.

¹²⁴ *Pawlik* (Fn. 12), 411 (418).

¹²⁵ *Nietzsche*, Die fröhliche Wissenschaft, 1882, Aphorismus 125.